

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M., als Senatsvorsitzenden und den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Mediendienstanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Aufgrund der Anzeige der **Weststeirische Regionalfernseh GmbH** (FN 367957 p beim Landesgericht für ZRS Graz), Hauptplatz 46, 8570 Voitsberg, vom 08.05.2013 wird gemäß § 10 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, festgestellt, dass auch nach Abtretung von 80% der sich im Eigentum der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH an der Weststeirischen Regionalfernseh GmbH befindlichen Anteile an den Regionalentwicklungsverein Voitsberg, Puchbacherstraße 204, 8591 Maria Lankowitz (zu 40%), die Kabel-TV Köflach GmbH, Grazer Straße 11, 8580 Köflach (zu 20%), sowie Herrn Mario Schmelzer, Hauptplatz 7, 8572 Bärnbach (zu 20%) weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sowie der §§ 10 und 11 AMD-G entsprechen wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.05.2013, bei der KommAustria am 10.05.2013 eingelangt, übermittelte die Weststeirische Regionalfernseh GmbH eine Anzeige betreffend Änderungen in ihrer Eigentümerstruktur. Gemäß § 10 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010,

wurde der KommAustria mitgeteilt, dass 80% der im Eigentum der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH befindlichen Anteile an der Weststeirischen Regionalfernseh GmbH an den Regionalentwicklungsverein Voitsberg (zu 40%), die Kabel-TV Köflach GmbH (zu 20%) und Herrn Mario Schmelzer (zu 20%) übertragen werden sollen.

Mit Schreiben vom 23.05.2013 wurde die Weststeirische Regionalfernseh GmbH zur Ergänzung ihrer Angaben aufgefordert.

Die Antragstellerin übermittelte daraufhin mit Schreiben vom 12.06.2013, bei der KommAustria am 13.06.2013 eingelangt, ergänzende Unterlagen.

2. Sachverhalt

Die Weststeirische Regionalfernseh GmbH ist eine zu FN 367597p beim Firmenbuch des Landesgerichtes für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit Sitz in der politischen Gemeinde Voitsberg.

Die Weststeirische Regionalfernseh GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 17.01.2008, KOA 1.464/08-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Köflach“ und betreibt seit Oktober 1998 das Privatradioprogramm „Radio West“ auf den beiden Sendefrequenzen 107,3 MHz und 106,2 MHz mit den Standorten Gößnitz bzw. Arnstein. Sie ist ferner aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 26.04.2010, KOA 4.420/10-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischen Fernsehen für das Privatfernsehprogramm „WKK Lokal TV“, das zusätzlich zur Verbreitung in Kabel TV Netzen auch terrestrisch digital auf Kanal 29 über die MUX-C Plattform SFN Steiermark Ost Kanal 29 ausgetrahlt wird.

2.1. Aktuelle Eigentümerstruktur

Derzeit ist die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH Alleingesellschafterin der Weststeirischen Regionalfernseh GmbH und hält 100 % von deren Anteilen.

2.2. Geplante neue Eigentümerstruktur

Mit der gegenständlichen Anzeige vom 08.05.2013 teilt die Weststeirische Regionalfernseh GmbH die beabsichtigten Änderungen betreffend ihre Eigentümerstruktur mit. Geplant ist, dass 80% der Anteile, die derzeit von der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH gehalten werden, an nachfolgende (juristische) Personen übertragen werden:

Zu 40% werden die Anteile an den Regionalentwicklungsverein Voitsberg übertragen. Dabei handelt es sich um einen zur ZVR-Zahl 537780787 eingetragenen Verein unter der Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg. Die Vereinsmitglieder sind die Gemeinden Köflach, Voitsberg, Bärnbach, Maria Lankowitz und Rosenthal. Der Verein wird durch Mitgliedsbeiträge finanziert. Obmann ist LAbg. Karl Petinger.

Zu 20% werden die Anteile an die Kabel-TV Köflach GmbH übertragen. Dabei handelt es sich um eine zu FN 271393h beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Stammkapital beträgt € 36.000,- und ist zur Hälfte einbezahlt. Die Gesellschafter sind Stefan Baudendistel, Gertrude Baudendistel und Ing. Hans Jürgen Laschat. Geschäftsführer ist Ing. Hans Jürgen Laschat.

Zu weiteren 20% werden die Anteile an Mario Schmelzer übertragen. Dieser betreibt ein Elektrofachgeschäft in Bärnbach.

Es bestehen keine Rechtsbeziehungen zwischen den oben angeführten zukünftigen Gesellschaftern und anderen Mediendienstanbietern.

Es liegen auch keine Treuhandverhältnisse vor.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen wird festgehalten, dass auch nach den dargestellten geplanten Umstrukturierungen weiterhin die Mitarbeiter der Weststeirischen Regionalfernseh GmbH wie bisher beschäftigt werden sollen.

Weiters ist geplant, den bisherigen Sendebetrieb am selben Standort mit gleicher Ausstattung fort zu betreiben. Es wird nur die Eigentümerstruktur verändert, ohne Ausstattung oder anderes Gesellschaftsvermögen zu veräußern.

Zur Darlegung der finanziellen Situation legte die Weststeirische Regionalfernseh GmbH den Jahresabschluss von Mario Schmelzer sowie die Bilanzen des Regionalentwicklungsvereins Voitsberg sowie der Kabel TV Köflach GmbH vor.

Das im Versorgungsgebiet bestehende Programmkonzept und das Programmschema bleiben von den Änderungen der Eigentumsverhältnisse unberührt.

Versorgungsgebiete

Keiner der zukünftigen Gesellschafter verfügt über Zulassungen für terrestrisches Fernsehen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. Akten der KommAustria, dem glaubwürdigen Vorbringen der Partei in der Anzeige vom 08.05.2013 und den Ergänzungen vom 12.06.2013 sowie aus dem offenen Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 10 Abs. 8 AMD-G lautet wörtlich:

„(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

Im vorliegenden Fall ist geplant, dass die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH 80% ihrer Gesellschafteranteile an der Weststeirischen Regionalfernseh GmbH an den Regionalentwicklungsverein Voitsberg (zu 40%), die Kabel-TV Köflach GmbH (zu 20%) sowie Mario Schmelzer (zu 20%) abtritt. Die Änderungen betreffen demnach die Fernsehveranstalterin direkt und umfassen mehr als 50% ihrer Gesellschaftsanteile. Es liegt zudem eine Übertragung an Dritte von mehr als 50% der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der

Erteilung der Zulassung an die Partei bzw. einer Feststellung nach Abs. 8 leg. cit. bestanden haben, vor. § 10 Abs. 8 AMD-G ist daher anzuwenden.

Zu § 4 Abs. 3 AMD-G

Gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G hat ein Antragsteller zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnitts entsprechen wird.

Auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen ist glaubhaft, dass die Weststeirische Regionalfernseh GmbH fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Fernsehprogramms erfüllt.

Angesichts der bisherigen Erfahrungen der Weststeirischen Regionalfernseh GmbH als langjährige Rundfunkveranstalterin und des Umstands, dass in Bezug auf die Mitarbeiter und die Studioräumlichkeiten keine Veränderungen geplant sind, ist am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Fernsehprogramms nicht zu zweifeln. Dies gilt ebenfalls in Bezug auf die finanziellen Voraussetzungen der Weststeirischen Regionalfernseh GmbH nach Änderung der Eigentumsverhältnisse. Es wurden aktuelle Bilanzen sowie ein Jahresabschluss der zukünftigen Gesellschafter vorgelegt, die allesamt keine Zweifel aufwerfen, dass die finanziellen Voraussetzungen für den Betrieb des Fernsehprogramms weiterhin vorliegen.

Vor dem Hintergrund, dass keine Änderung des im Rahmen der Zulassungserteilung vorgelegten Programmkonzepts und des Programmschemas vorgesehen ist und keine Anhaltspunkte bestehen, daran zu zweifeln, dass auch das im Rahmen der Zulassung vorgelegte Redaktionsstatut weiterhin in Geltung steht, ist davon auszugehen, dass das Fernsehprogramm auch künftig den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes leg. cit. entsprechen wird.

Der Bestimmung des § 4 Abs. 3 AMD-G wird daher unter den geänderten Eigentumsverhältnissen weiterhin entsprochen.

Zu §§ 10 und 11 AMD-G

Die §§ 10 und 11 AMD-G lauten wie folgt:

„Mediendiensteanbieter

§ 10. (1) Mediendiensteanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;

3. der Österreichische Rundfunk;

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

(3) Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:

1. für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

a. Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, [BGBl. Nr. 396/1974](#), sind;

b. audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

2. für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

a. Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;

b. Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.

(4) Ist der Mediendiensteanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendiensteanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, [BGBl. Nr. 694/1993](#), werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 6 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.

(7) Der Mediendiensteanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendiensteanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt.

(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4

Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 11. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für terrestrisches Fernsehen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete für terrestrisches Fernsehen nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungs- oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 6 Z 1 verfügt.

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des BVG-Rundfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).

(4) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen sowie mit nicht mehr als zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Dieser Absatz gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(6) Die Erhebung der Reichweiten und Versorgungsgrade gemäß Abs. 2 und 3 erfolgt durch die Regulierungsbehörde oder von ihr beauftragte Dritte nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Analysen. Die Erhebungsergebnisse sind bis zum 31. März eines jeden Jahres in geeigneter Weise bekannt zu machen. Für den Fall, dass die

Richtigkeit der erhobenen Reichweiten bestritten wird, hat die Regulierungsbehörde auf Antrag des betroffenen Medieninhabers einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Die Reichweiten und Versorgungsgrade sind jedenfalls vor Ausschreibung einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz zu erheben und zu veröffentlichen.

(7) Die Vorschriften des Kartellgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 61/2005, bleiben unberührt.“

Die neue Gesellschaftsstruktur entspricht auch den Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G.

Der Regionalentwicklungsverein Voitsberg und die Kabel TV Köflach GmbH sind jeweils juristische Personen mit Sitz im Inland. Mario Schmelzer ist österreichischer Staatsbürger. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Gemäß § 10 Abs. 2 Z 5 AMD-G sind juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 leg.cit. genannten Rechtsträger - das sind in erster Linie juristische Personen des öffentlichen Rechts - unmittelbar beteiligt sind, vom Anbieten audiovisueller Mediendienste ausgeschlossen. Zwar sind die Mitglieder des Regionalentwicklungsvereins Voitsberg Gemeinden und somit juristische Personen des öffentlichen Rechts, doch sind sie nicht unmittelbar am Mediendiensteanbieter – der Weststeirischen Regionalfernseh GmbH – beteiligt. Damit fehlt die unmittelbare Beteiligung, die einen Ausschlussgrund darstellen würde. Es liegen somit auch nach den geplanten Umstrukturierungen keine Ausschlussgründe des § 10 AMD-G vor.

Ebenso wenig liegt eine gemäß § 11 AMD-G unzulässige Konstellation vor.

Da die Weststeirische Regionalfernseh GmbH lediglich über eine Zulassung für terrestrisches Fernsehen verfügt und weder der Regionalentwicklungsverein Voitsberg, noch die Kabel TV Köflach GmbH, noch Mario Schmelzer über Zulassungen für terrestrisches Fernsehen verfügen, wird auch § 11 AMD-G entsprochen.

Den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sowie der §§ 10 und 11 AMD-G wird daher auch nach den geplanten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Weststeirischen Regionalfernseh GmbH entsprochen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Feststellung nicht von der Verpflichtung nach § 10 Abs. 7 AMD-G entbindet, Änderungen in den Eigentumsverhältnissen binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen

hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 17. Juli 2013

Kommunikationsbehörde Austria

Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

Weststeirische Regionalfernseh GmbH, Hauptplatz 46, 8570 Voitsberg, **per RSb**